

**Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Baden-Württemberg 2014-2020
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
Förderaufruf
vom 24. April 2017**

des Ministeriums für Soziales und Integration
zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm

**"Teilzeitausbildung für Alleinerziehende und Pflegende"
(ESF-TZA 2018-2020)**

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Baden-Württemberg hat ein leistungsfähiges und qualitativ hochwertiges duales Ausbildungssystem, welches durch ein modernes Schulberufssystem ergänzt wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der guten Lage auf dem Arbeitsmarkt konnte die Zahl der gemeldeten Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren deutlich erhöht werden. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Ausbildungsmarkt ebenso deutlich zurückgegangen. Statistisch steht für jeden Ausbildung suchenden jungen Menschen ein Ausbildungsplatz zur Verfügung. Dennoch können nicht alle Ausbildungsplatzsuchenden in eine Ausbildung vermittelt werden.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Eine wachsende Zahl von Ausbildungsplätzen kann wegen mangelnder Ausbildungsreife bzw. Ausbildungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden. Die Ausbildungsberufe sind immer noch stark getrennt in typische „Frauen- oder Männerberufe“, was zu einem eingeschränkten Berufsspektrum insbesondere von jungen Frauen führt.

Alleinerziehende Mütter und Väter sind mit spezifischen Problemen auf dem Ausbildungsmarkt konfrontiert. Da es insbesondere für Alleinerziehende schwierig ist, eine Ausbildung mit Kinderbetreuung zu vereinbaren, sehen sie sich häufig nicht in der Lage, eine Ausbildung zu beginnen oder erfolgreich abzuschließen. Sie tragen dann ein hohes Risiko, dauerhaft ohne Ausbildung zu bleiben. Ihre Chancen, auf dem Arbeitsmarkt eine existenzsichernde und zufriedenstellende Arbeit zu erhalten, sind entsprechend gering.

In Baden-Württemberg verfügen im Rechtskreis SGB II 6.948 (64,39%) der alleinerziehenden Arbeitslosen unter 45 Jahren über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dabei handelt es sich ganz überwiegend (95,46%) um Frauen (Stand: Januar 2017).

Ohne Beratung und sozialpädagogische Begleitung sind viele Alleinerziehende nicht in der Lage, die oft komplexen Probleme der finanziellen Absicherung der Lebensführung sowie Fragen der Kinderbetreuung und der Alltagsbewältigung so zu lösen, dass sie eine Ausbildung aufnehmen und auch erfolgreich abschließen können.

Die gemäß § 8 BBiG und § 27 b Handwerksordnung mögliche Teilzeitausbildung kann die Chancen für diese Zielgruppe verbessern, trotz familiärer Inanspruchnahme eine Ausbildung zu absolvieren. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Förderauftrag das Ziel, einem breiteren Spektrum der Zielgruppe einen qualifizierten Berufsabschluss zu ermöglichen.

2. Zielgruppen der Förderung

Zielgruppe der Projekte sind alleinerziehende Frauen und Männer bzw. Personen in vergleichbaren Lebenssituationen im Alter bis zu 45 Jahren, die

- aufgrund ihrer Familienpflichten voraussichtlich keine reguläre Vollzeitausbildung/-umschulung absolvieren können,

- wegen ihrer besonderen Lebenslage bereits eine oder mehrere Ausbildungen abgebrochen haben,
- die nach einer Phase der Arbeitslosigkeit, der Nichterwerbstätigkeit oder ungelerner Berufstätigkeit eine Ausbildung/Umschulung beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung abschließen wollen.

Wegen vergleichbarer Benachteiligungen am Ausbildungsmarkt zählen auch Personen zur Zielgruppe, die familiäre Pflegeaufgaben erfüllen.

Mit den Projekten sollen insbesondere auch Alleinerziehende und Pflegende mit Migrationshintergrund erreicht werden. Laut dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend waren 2014 etwa ein Viertel der nicht erwerbstätigen Mütter mit Migrationshintergrund auch vor der Elternphase weder beruflich ausgebildet noch erwerbstätig. Der Anteil der Mütter mit Migrationshintergrund, die keinen oder keinen anerkannten Berufsabschluss haben, liegt mit 46% deutlich über der Quote von 11% bei den Müttern ohne Migrationshintergrund. Dies kann auch auf eine tendenziell frühere Familiengründung zurückgeführt werden. Die Armutsrisikoquote von Alleinerziehenden mit Migrationshintergrund liegt nach Statistischem Bundesamt noch deutlich über jener von Alleinerziehenden ohne Migrationshintergrund.

Da die Beendigung des Leistungsbezuges ein wesentliches Ziel der Modellprojekte ist, sind vorrangig langzeitleistungsbeziehende alleinerziehende Frauen und Männer sowie pflegende Angehörige aus dem Rechtskreis SGB II in die Projekte aufzunehmen. In geringerem Umfang können aber auch Personen aus anderen Rechtskreisen, insbesondere dem SGB III aufgenommen werden, bzw. Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

3. Ziele der Förderung

Das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg fördert die Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen im spezifischen Ziel A 2.1. Die geplanten Fördermaßnahmen entsprechen den Zielsetzungen

des „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses 2015-2018“.

Der Aufruf verfolgt das Ziel, den genannten Zielgruppen den Weg in eine Ausbildung zu ermöglichen, sie dabei zu unterstützen, eine abgebrochene Ausbildung fortzusetzen oder eine neue Ausbildung/Umschulung zu beginnen.

Im Einzelnen verfolgen die Projekte folgende Ziele:

- Den Teilnehmenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, trotz Familienpflichten durch gezielte Förderung einen Berufsabschluss zu erwerben.
- Eine bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung soll sicherstellen, dass Familie und Beruf während der Ausbildungszeit besser vereinbart werden können.
- Die Projekte sollen weiterhin dazu beitragen, die Geschlechtersegregation in der Berufsausbildung abzubauen. Die Teilnehmenden sollen ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Alternativen in ihre Abwägungen einbeziehen können. Auch die Unternehmen sollen für die Potentiale einer nicht-stereotypen Besetzung von Ausbildungsplätzen sensibilisiert werden.
- Die Projekte sollen genderreflektierte Konzepte der Berufswegplanung einsetzen. Den Teilnehmenden sollen die Bedeutung eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt und hierfür Wege und Optionen auch in langfristiger Lebensverlaufsperspektive aufgezeigt werden.
- Hinsichtlich der Zielgruppen soll ein besonderes Augenmerk auf alleinerziehende Frauen mit Migrationshintergrund und ihre spezifischen Bedarfe zur Erlangung eines Ausbildungsabschlusses gelegt werden.
- Soweit es möglich und fachlich sinnvoll ist, sollen auch Berufe in die Orientierung einbezogen werden, die auf Umwelt- und Klimaschutzziele ausgerichtet sind.

- Wegen der hohen Nachfrage nach Auszubildenden in bestimmten Wirtschaftsbereichen und Berufsfeldern sollen die Projekte auch einen Beitrag dazu leisten, die bestehenden Ungleichgewichte auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu mindern, indem sie sich an Unternehmen wenden, die mit aktuellen Fachkräftengpässen konfrontiert sind oder solche in absehbarer Zukunft erwarten.
- Die geförderten Projekte sollen ferner dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz der beruflichen Teilzeitausbildung zu erhöhen, deren Verankerung im Ausbildungswesen zu stärken und die Teilzeitberufsausbildung als Instrument der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie zu etablieren.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

4.1 Projekthinhalte

Die Modellprojekte können sowohl die Erstausbildung als auch eine Umschulung im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung in Teilzeit oder Vollzeit unterstützen.

Auf der Grundlage individueller Kompetenzfeststellungen sollen die geförderten Maßnahmen spezifische Potenziale und Interessen der Alleinerziehenden berücksichtigen. Damit tragen sie einerseits zur Erweiterung des Berufswahlhorizonts bei der Zielgruppe bei. Denn wie statistische Analysen der Arbeitsagentur¹ zeigen, ist eine geschlechterstereotype Berufswahl immer noch vorherrschend, wobei sich junge Frauen auf weniger Ausbildungsberufe konzentrieren als junge Männer, da es mehr männerdominierte Ausbildungsberufe gibt.

Deshalb sollen Geschlechterleitbilder aktiv reflektiert sowie junge Frauen und Männer ermutigt werden, sich auch für Berufe zu interessieren, die scheinbar nicht „geschlechtstypisch“ sind. Ziel einer genderreflektierten Berufsorientierung ist es auch, insbesondere jungen Frauen ein Bewusstsein für die Bedeutung einer eigenständigen

¹ Vgl. Agentur für Arbeit : Berufswahlverhalten von Mädchen und Jungen.
<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdrnrw/detmold/Agentur/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI579481>. abgerufen am 17.1.17

gen Absicherung durch einen stabilen Berufsweg und existenzsichernde Beschäftigung im Lebensverlauf zu vermitteln und hierfür Wege und Optionen auch in langfristiger Lebensverlaufsperspektive aufzuzeigen.

Andererseits unterstützen die Projekte insbesondere alleinerziehende und pflegende Menschen mit Migrationshintergrund bzw. eigener Migrationserfahrung bei Übergängen in eine Teilzeitausbildung, v.a. durch individuelle Beratungen und das Aufzeigen von Unterstützungsangeboten von der frühen Kinderbetreuung bis zur konkreten Berufszielplanung und Auswahl von Ausbildungsoptionen.

Angestrebt wird eine Verbesserung der beruflichen Orientierung durch Auseinandersetzung mit eigenen Kompetenzen im Abgleich zu beruflichen Anforderungen unterschiedlichster Fachrichtungen auch durch praktische Erfahrung an unterschiedlichen Lernorten.

Die Projekte sollen insbesondere folgende Leistungen beinhalten:

- Enge Zusammenarbeit mit Partnern am Ausbildungsmarkt, insbesondere mit den Jobcentern, den Agenturen für Arbeit, den IHK und Handwerkskammern sowie allen weiteren für die Ausbildung zuständigen Stellen.
- Beratung und Motivation der Teilnehmenden zur Aufnahme bzw. zum Abschluss einer beruflichen Ausbildung, auch in geschlechtsuntypischen Branchen und Berufsfeldern.
- Akquisition von Teilzeitausbildungsplätzen; Kontaktaufnahme mit Unternehmen, ggf. auch mit Kammern und Branchenverbänden, Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Chancen von Teilzeitmodellen im Ausbildungsbereich.
- Begleitung der Auszubildenden insbesondere in der ersten Phase des Ausbildungs-/Umschulungsverhältnisses. Ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf hat eine enge Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren zu erfolgen. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Integrations- und Beratungsfachkräften der Jobcenter und Agenturen für Arbeit im Zusammenhang mit ausbildungs- und umschulungsbegleitenden Hilfen (abH und ubH) sowie Assistierter Ausbildung (AsA) zu. In den Fällen, in denen eine Betreuung und

Begleitung im weiteren Verlauf anderweitig sichergestellt ist, ist in Abstimmung mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf eine entsprechende Übergabe zu achten.

- Begleitung und Beratung der ausbildenden Betriebe mit dem Ziel, das Modell der Teilzeitausbildung in die betriebliche Praxis zu integrieren, Akzeptanz für die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden zu schaffen und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

4.2. ESF-Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF *Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität* sowie die Querschnittsthemen *Transnationale Kooperationen* und *Soziale Innovation* sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation können vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden. Da das Förderprogramm eine neue Form der betrieblichen Ausbildung unterstützt, werden alle geförderten Projekte dem Querschnittsthema „soziale Innovation“ zugeordnet.

Hinweis: Im elektronischen Antragsformular (ELAN) sind vom Antragsteller zu den Querschnittszielen Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung Leitfragen zur Ausgangsanalyse und den projektbezogenen Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen konzeptionell zu beantworten.

4.2.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Querschnittsziels "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Die Maßnahmen sollen einen der

geschlechtsbezogenen Problemlage angemessenen Anteil von Frauen und Männern an den Förderungen sicherstellen. Sie sollen zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern erweitern sowie Frauen berufliche Perspektiven im Hinblick auf eine existenzsichernde Beschäftigung für eine eigenständige Absicherung im Lebensverlauf eröffnen. Studien zeigen, dass die Berufswahl vor allem durch zwei Einflussfaktoren bestimmt wird: Durch die soziale Herkunft und durch das Geschlecht.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen treffen sollte, wie die folgenden Anforderungen des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern umgesetzt werden:

- Das Projektkonzept umfasst einen genderreflektierten Beratungsansatz zur Erweiterung des Berufswahlspektrums jenseits von traditionellen Geschlechterleitbildern, der auch die Sensibilisierung von Unternehmen einschließt.
- Das Projektkonzept umfasst die Unterstützung einer genderreflektierten Berufswegplanung, die ein Bewusstsein über die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung durch einen stabilen Berufsweg und existenzsichernde Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt und hierfür Wege und Optionen auch in langfristiger Lebensverlaufsperspektive aufzeigt.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

4.2.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Alleinerziehenden mit Migrationshintergrund sowie Alleinerziehenden mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu beruflicher Ausbildung verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Die Berufswahl insbesondere von Alleinerziehenden mit Migrationshintergrund ist nach wie vor stark geprägt von ihren real erlebten oder den ihnen zugeschriebenen Chancen auf dem regionalen Ausbildungsmarkt. Sie konzentrieren sich noch stärker als Personen ohne Migrationshintergrund auf wenige Ausbildungsberufe. Mütter mit Migrationshintergrund verfügen häufig über keine (anerkannten) Berufsabschlüsse, was auch bei Alleinerziehenden in ähnlicher Weise anzunehmen ist². Die im Vergleich besonders geringen Chancen von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund auf einen Ausbildungsplatz lassen sich zum einen auf ihre niedrigeren Schulabschlüsse zurückführen. Zum anderen ist das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer Berufsausbildung gerade auch für Frauen nicht überall vorhanden.

Gewünscht wird, dass der Projektantrag daher konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den Projekten treffen sollte:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven in betrieblichen Ausbildungsberufen, der auch die Sensibilisierung von Unternehmen einschließt.
- Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Ansprache und Beratung von Alleinerziehenden mit Behinderung (z.B. Barrierefreiheit, Materialien in leichter Sprache).
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller/ inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

4.2.3 Ökologische Nachhaltigkeit

Es werden alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über Ausbildungsberufe mit umweltschutzbezogenen Inhalten zu beraten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Antragsteller sollen - soweit ihre Konzepte entsprechende Ansätze zu ökologischer Nachhaltigkeit enthalten - diese in ihren Projektanträgen aufführen und konkret beschreiben. Des Weiteren empfehlen wir

² vgl. BMFSFJ: Monitor Familienforschung – Mütter mit Migrationshintergrund/ Familienleben und Erwerbstätigkeit. Berlin 2013

den Projektträgern den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

4.2.4 Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum (<http://donauraumstrategie.de/>).

Antragsteller sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Qualitätssicherung

In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration wird das bei der LAG Mädchenpolitik Baden-Württemberg angesiedelte Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg für die geförderten Projektträger Maßnahmen zur fachlichen Programmkoordinierung, zur Qualitätssicherung und zum Ergebnistransfer im Rahmen des Förderprogramms anbieten. Dies umfasst Angebote zum Erfahrungsaustausch, zur programmbezogenen Qualifizierung und zum Transfer in Form von Fachtagen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmung mit dem Ausbildungsbündnis auf Landesebene.

Den Projektträgern wird empfohlen, an dieser fachlichen Programmkoordinierung teilzunehmen. Hierfür entstehende Ausgaben sind bei der Festlegung der Höhe der Pauschale berücksichtigt worden.

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der bezuschussten Ausgaben dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

6.2 Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars [ELAN](#). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in **dreifacher** Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10 in 76113 Karlsruhe.

6.3. Antragsfrist

Anträge können bis einschließlich **29. Mai 2017** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

6.4 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Förderanträge nimmt ein vom Ministerium für Soziales und Integration berufenes Fachgremium vor. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 26.11.2014.

Für den vorliegenden Förderaufruf gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg und ggf. ergänzenden Landesmitteln zur Kofinanzierung.

Zur Förderung stehen für die Jahre 2018 bis 2020 ESF-Mittel in Höhe von **3 Mio. Euro** und ggf. ergänzende Landesmittel zur Verfügung. Die Option der Verlängerung bis Ende 2021 wird in Aussicht gestellt.

Im Rahmen dieses Aufrufs sollen vier bis sechs überregionale Projekte gefördert werden. Die Überregionalität von Projekten ist dann gegeben, wenn diese in mindestens zwei Stadt- oder Landkreisen durchgeführt werden.

Die Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre: 1. Januar 2018 - 31. Dezember 2020.

8. Zuschussfähige Ausgaben

Förderfähig sind folgende Ausgaben / Kostenpositionen:

Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter Ziff. 4 beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmedaten etc. wahrnehmen. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15 Prozent zur Deckung der indirekten Ausgaben des Projekts gewährt (Pauschale gemäß Artikel 68 Abs. 1 b) VO EU 1303/2013).

Für die Ausgabepositionen, die von der Pauschale umfasst werden, müssen keine Belege oder Beleglisten vorgelegt werden. Die Basisdaten für die Pauschale, in diesem Fall die direkten Personalkosten, sind jedoch nachzuweisen. Hier findet eine Vollbelegprüfung statt. Danach sind dem Verwendungsnachweis alle Belege der direkten Personalkosten beizufügen und es ist eine Belegliste zusätzlich einzureichen.

Im Kostenplan des ELAN-Antrags können folgende weitere Ausgabenpositionen eingetragen werden:

- 3.4: Miete für Gebäude/Räume (direkter Kostenansatz),
- 4.1: Bundesmittel, z. B. ALG II-Pauschalen,
- 4.4: Sonstige öffentliche Mittel und
- 4.5 Private Mittel, z. B. Gehälter/Löhne oder Ausbildungsvergütungen

Ausgaben für Mieten und Gebäude sind außerhalb der Pauschale förderfähig, wenn sie dem ESF-Projekt zurechenbar sind; ggfs. auch mittels Anteilsberechnung oder Verteilerschlüssel. Im Übrigen sind hierzu die Ausführungen in den förderfähigen Ausgaben zu beachten (Link: [Förderfähige Ausgaben im ESF](#)).

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Ausgabenpositionen sind im ELAN-Antragsformular nicht geöffnet.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium ein Abschlussbericht vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten

und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

10.1 Datenerhebung

Jede/r Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede/r Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

10.2 Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator:

- Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren (CO04)
- Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren mit Migrationshintergrund (A2O01, Teilmenge von CO04)

Ergebnisindikator:

- Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren (CR02). Hier wird eine Erfolgsquote von 40 Prozent angestrebt.

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Zur Ermittlung des Ergebnisindikators sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstatus, in dem sich jede/r Teilnehmende unmittelbar nach Austritt aus dem Projekt befindet, zu erheben und an die Bewilligungsbehörde L-Bank zu übermitteln.

10.3 Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter: www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche

Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar unter: <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>.

13. Ansprechpersonen

Bei inhaltlichen Fragen und Fragen zur Förderung:

Cornelia Rathgeb und Annett Philipp

Ministerium für Soziales und Integration

Tel.: 0711 123 3631 oder 3629

esf@sm.bwl.de

Bei ESF-fördertechnischen Fragen:

Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

<mailto:walter.gamer@l-bank.de>